

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Christiane Schneider und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)
vom 07.10.11**

und Antwort des Senats

Betr.: Dublin-II-Abschiebungen

Die von der EU, der katholischen Kirche, der EKD und verschiedenen Evangelischen Landeskirchen unterstützte Internationale Sommeruniversität „Flüchtlingsschutz an den EU-Außengrenzen: Dialog zwischen Menschenrechten und Bibel“, die vom 14. bis 25. September 2011 auf Malta stattfand, befasste sich ausführlich und kritisch mit der Situation der Flüchtlinge auf Malta. Fanny Dethloff von der Nordelbischen Kirche hielt in einer Presseerklärung vom 26.9.11 – „Dublin II-Rückführungen sofort stoppen!“ – unter anderem fest, dass insbesondere die Situation der von Dublin-II-Abschiebung betroffenen Flüchtlinge unhaltbar ist: „Es gibt keinen Platz auf Malta für die sogenannten Dubliner – viele von ihnen sind „out of system“: Sie haben kein Geld, kein Bett, kein Essen.“

Am 27. September 2011 ließ die Ausländerbehörde den jungen Somalier Abokor Guleid B. nach Malta zurückschieben, nachdem der erste Abschiebeversuch am 14.9.2011 gescheitert war. Er war auf Malta ein Jahr inhaftiert und hat erklärt, er würde eher nach Somalia zurückgehen als nach Malta.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Rücküberstellungen nach Dublin II richten sich nach der „Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist“. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt in Deutschland dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als der nach Artikel 22 der Verordnung zuständigen nationalen Behörde. Die Rücküberstellung in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung nach nationalem Recht, welches diese Aufgabe in § 71 Absatz 3 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes der Bundespolizei zuweist. Die näheren Modalitäten der Rücküberstellung und des Verbleibs der rückgeführten Personen im wieder aufnehmenden Mitgliedstaat fallen deshalb nicht in die Zuständigkeit von Hamburger Behörden.

Im Fall von Herrn B. hat das Bundesamt den Asylantrag gemäß § 27a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Malta angeordnet. Es hat zugleich festgestellt, dass außergewöhnliche humanitäre Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 nicht vorlägen. Gegen diese Entscheidung hat der Betroffene erfolglos einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht beantragt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Hat Herr B. ein Abschiebehindernis geltend gemacht?*

Wenn ja, welches?

Die Feststellung von tatsächlichen und rechtlichen Abschiebungshindernissen liegt während des Asylverfahrens ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundesamtes (§ 24 Absatz 2 AsylVfG), siehe Vorbemerkung. Nach dem negativen Abschluss seines Asylverfahrens hat Herr B. kein Abschiebungshindernis geltend gemacht.

2. *War der ärztliche Dienst des Einwohner-Zentralamtes involviert, und wenn ja, auf welche Weise?*

Nein.

3. *Aus welchen Gründen wurde der erste Abschiebeversuch am 14.9.11 abgebrochen?*

Die Überstellung scheiterte an Widerstandshandlungen des Betroffenen am Flughafen Hamburg.

4. *Wurden bei der Abschiebung am 27. September 2011 Medikamente gereicht, um den jungen Flüchtling ruhig zu stellen?*

Wenn ja, auf wessen Anordnung?

5. *Wurde bei seiner Abschiebung in irgendeiner Weise Zwang ausgeübt? Wenn ja, in welcher Weise?*

6. *Wurde er zum Flughafen und auf dem Flug begleitet?*

Wenn ja, durch wen?

Mitarbeiter der zentralen Ausländerbehörde und der Hamburger Polizei haben Herrn B. – ohne die Verabreichung von Medikamenten und die Ausübung von Zwang – zum Flughafen begleitet.

Die Rückführung nach Malta erfolgte in Begleitung von Mitarbeitern der Bundespolizei.

7. *Hat der Senat beziehungsweise hat die zuständige Behörde Informationen über den Verbleib von Herrn B. auf Malta?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

8. *Wie hält sich der Senat und wie hält sich die zuständige Behörde auf dem aktuellsten Stand bezüglich der Situation der nach Malta zurückgeschobenen Flüchtlinge? Welche Informationen liegen dem Senat und liegen der zuständigen Behörde über diese Situation konkret vor?*

Der Senat und die zuständige Behörde haben sich hiermit nicht befasst. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

9. *Wie hält sich die in Hamburg zuständige Kammer für Malta-Dublin-Verfahren auf dem aktuellsten Stand bezüglich der Situation der nach Malta zurückgeschobenen Flüchtlinge? Von wann sind die Informationen aus Malta, auf die sich das Urteil bezüglich des abgeschobenen somalischen Flüchtlings stützt?*

Am Verwaltungsgericht Hamburg gibt es keine Kammer, die für „Malta-Dublin-Verfahren“ zuständig ist. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts richtet sich die Zuständigkeit der Kammer grundsätzlich nach der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Antragstellers/Klägers und nicht nach dem Zielland der Abschiebung.

Die Gerichtsbarkeit verfügt über eine sorgfältig gepflegte Asyldokumentation (insbesondere: Auskünfte des Auswärtigen Amtes, Berichte und Stellungnahmen von Einrichtungen der Vereinten Nationen, Gutachten von Sachverständigen, Berichte von in- und ausländischen Nichtregierungsorganisationen et cetera sowie Pressedokumentationen), auf welche die jeweilige Kammer als Erkenntnisquelle zurückgreifen kann. Die Asyldokumentation wird laufend aktualisiert.

Der offenbar gemeinte Beschluss bezüglich eines abgeschobenen somalischen Flüchtlings hatte obige, laufend aktualisierte, Erkenntnisquellen als Grundlage für die Entscheidung.

Darüber hinaus verbietet die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit, Maßnahmen der Verfahrensführung und richterliche Entscheidungen durch den Senat zu überprüfen oder zu kommentieren. Diese richterliche Unabhängigkeit ist Ausdruck der Gewaltenteilung. Eine materielle Überprüfung der Gerichtsverfahren erfolgt nur im Rahmen der von der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmittel.

10. Wie viele Dublin-Rückführungen haben 2008 bis heute wohin stattgefunden? Bitte nach Jahr und Land aufschlüsseln.

11. Wie viele dieser Dublin-Rückführungen waren begleitet?

In der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 30. September 2011 erfolgten nach einer manuellen Betriebsstatistik des Einwohner-Zentralamtes 286 Überstellungen in Drittländer:

Jahr	Anzahl der Personen
2008	100
2009	68
2010	63
bis Sept. 2011	55

Wie viele Überstellungen davon auf der Grundlage von Dublin II und in welches Ziel-land – gegebenenfalls auch mit Sicherheitsbegleitung – erfolgten, wird weder manuell noch in der elektronischen Datenbank für das Ausländerwesen statistisch erfasst, im Übrigen siehe Vorbemerkung.

12. Wie viele der resettelten Personen, die Deutschland im Rahmen des Resettlement aufgenommen hat (100 aus Malta im Jahr 2010) leben in Hamburg?

Hamburg hat im Rahmen des Resettlement-Verfahrens im Jahr 2010 drei Personen aus Malta aufgenommen. Alle drei Personen leben seitdem in Hamburg (Stand 2. Quartal 2011).